

Botschaft des Regierungsrats des  
Kantons Aargau an den Grossen Rat  
vom 10. Dezember 2008

**08.372**  
(07.314)

**Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom  
19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG); Teilrevision**

**Bericht und Entwurf  
zur 2. Beratung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) für die 2. Beratung und erstattet Ihnen dazu folgenden Bericht:

### **Zusammenfassung**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 26. August 2008 in der Gesamtabstimmung nach der 1. Beratung dem Entwurf für eine Teilrevision des Baugesetzes mit 80:53 Stimmen zugestimmt.

In der 1. Beratung sind 11 Prüfungsaufträge erteilt worden. Diese haben im vorliegenden Entwurf für die 2. Beratung zu Änderungen in 7 Paragraphen geführt. Es sind dies: §§ 28a Abs. 4, 34 Abs. 2, 52 Abs. 1, 53 Abs. 1, 54a Abs. 3, 55 Abs. 4 lit. c, und 56 Abs. 2.

Weitere Änderungen betreffen die §§ 4 Abs. 5, 48 Abs. 4, 50 Abs. 4, 50a Abs. 2, 51 Abs. 2 sowie eine Fremdänderung im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

## **1. Ergebnis der 1. Beratung**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 26. August 2008 in der Gesamtabstimmung nach der 1. Beratung dem Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) mit 80:53 Stimmen zugestimmt. Gegenüber dem Entwurf des Regierungsrats vom 5. Dezember 2007 hat er diverse Änderungen vorgenommen und insgesamt 11 Prüfungsaufträge erteilt.

## **2. Prüfungsaufträge**

### **Vorbemerkung**

Unter der Ziffer 2 werden die Prüfungsaufträge behandelt. Änderungen im Gesetz sind in Ziffer 3 dargestellt.

### **2.1 Grossrat Thierry Burkart zu § 12a (Regionale Sachpläne)**

Grossrat Thierry Burkart stellt den Antrag, dass zu prüfen sei, "ob der grundsätzliche Inhalt sowie formelle und materielle Anforderungen an die regionalen Sachpläne und Grundsätze des interkommunalen Verfahrensablaufs im Gesetz verankert werden können. Zudem seien die konkreten Ausführungsbestimmungen dem Grossen Rat anlässlich der 2. Lesung vorzulegen."

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Anliegen des Prüfungsauftrags stufengerecht auf Verordnungsebene zu lösen sind. Änderungen im Gesetzestext sind keine erforderlich.

## **Begründung**

Das Gesetz muss das Grundsätzliche enthalten; die Verordnung regelt die Details. In der Verordnung sollen daher, soweit nötig, die näheren Angaben zum Verfahren gemacht werden; dort soll auch ausgeführt werden, was alles als "überkommunale Sachbereiche der räumlichen Entwicklung" anzusehen ist.

Bereits heute legt das Departement in Form von Empfehlungen und Arbeitshilfen die formellen Anforderungen (Massstab, Darstellung, notwendige Beilagen etc.) für die kommunalen Nutzungspläne fest. Entsprechende Arbeitshilfen wird das Departement den Gemeinden auch für die regionalen Sachpläne zur Verfügung stellen.<sup>1</sup>

## **2.2 Grossrätin Ursula Zollinger zu § 13 Abs. 2<sup>bis</sup> (Nutzungspläne: Abstimmung Siedlung und Verkehr)**

Grossrätin Ursula Zollinger stellt den Antrag zur Prüfung:

"Der Regierungsrat wird gebeten, zuhanden der 2. Beratung Fristen festzulegen, innert welcher die Auflagen von § 13 Abs. 2<sup>bis</sup> durch die Gemeinden erfüllt werden müssen."

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass keine Anpassungen im Gesetzestext nötig sind.

## **Begründung**

§ 13 Abs. 2<sup>bis</sup> verlangt, dass in den Nutzungsplänen die Siedlungsentwicklung mit den Verkehrskapazitäten abgestimmt wird. Die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Nutzungspläne entsprechend überarbeitet und angepasst werden müssen, ergibt sich aus dem Bundesrecht. Danach können und müssen Nutzungspläne revidiert werden, wenn sich die Verhältnisse seit der Planfestsetzung erheblich geändert haben und eine Plananpassung notwendig erscheint (Art. 21 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes, RPG).<sup>2</sup>

Für den Regelfall ist davon auszugehen, dass die verlangte Anpassung der Zonenpläne im ordentlichen Turnus der Planrevisionen erfolgen soll (spätestens innert 15 Jahren seit der Genehmigung der letzten Revision des kommunalen Nutzungsplans).

Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Einhaltung von grundlegenden Planungsgrundsätzen (Art. 3 RPG), die eine zonenrechtliche Korrektur nötig machen, einen gewichtigen Grund für eine Nutzungsplanungsrevision darstellt.<sup>3</sup> Die Frage, ob es um solche Korrekturen geht, muss im Einzelfall aufgrund einer Interessenabwägung entschieden werden. Eine Fristvorgabe im kantonalen Recht ist daher weder möglich noch bundesrechtlich zulässig.

---

<sup>1</sup> § 7 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) soll entsprechend angepasst werden.

<sup>2</sup> BERNHARD WALDMANN/PETER HÄNNI, Handkommentar Raumplanungsgesetz, Bern 2006, N 14 zu Art. 21.

<sup>3</sup> WALDMANN/HÄNNI, a.a.O., N 20 zu Art. 21 (Seite 512).

### **2.3 Grossrätin Ursula Zollinger zu § 28a Abs. 4 (Mehrwertabgabe)**

Grossrätin Ursula Zollinger hat folgenden Antrag gestellt:

"Die Gemeinde trägt sofort nach rechtskräftiger Festsetzung ein Grundpfandrecht für die Mehrwertabgabe im Grundbuch ein...".

Nach der Diskussion hat die Grossrätin ihren Antrag in einen Prüfungsauftrag umgewandelt.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass eine Anpassung des Gesetzestexts angezeigt ist. Es wird auf Kapitel 3.2 (Seite 8) verwiesen.

Der verbesserte Entwurf sieht vor, dass der Grundbucheintrag innert 2 Jahren (alter Entwurf: 3 Jahren) erfolgen soll. Dieselbe Frist gilt auch für den Grundbucheintrag von Erschliessungsabgaben (§ 34 Abs. 5 BauG). Hier eine andere Frist zu setzen als dort, ist nicht begründbar. Würde ein "sofortiger" Eintrag verlangt, müsste die Gemeinde in strittigen Fällen zur Wahrung der Frist beim Zivilgericht klagen, um einen vorläufigen Eintrag im Grundbuch erlangen zu können. Die Verfahren würden dadurch unnötig aufgebläht. Erwerben Dritte das Grundstück, ohne dass sie über das gesetzliche Grundpfand informiert worden sind, haftet die Verkäuferschaft für allfälligen Schaden auch noch fünf Jahre nach dem Kauf.

### **2.4 Grossrat Rolf Alder zu § 32 Abs. 3 (Baureife)**

Grossrat Rolf Alder stellt den Antrag zur Prüfung:

"Es seien klare Ausführungsbestimmungen bis zur 2. Beratung zu erstellen."

Die Ausführungsbestimmungen werden stufengerecht in der Verordnung erlassen.

### **2.5 Grossrätin Regula Bachmann zu § 34 Abs. 2 (Beiträge und Gebühren von Grundeigentümern)**

Grossrätin Regula Bachmann stellt den Antrag zur Prüfung, dass § 34 Abs. 2 Satz 3 wie folgt lauten solle:

"... Für Sanierungsmassnahmen, welche die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energieträger verbessern, dürfen keine investitionsabhängigen Gebühren erhoben werden.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass eine Anpassung des Gesetzestexts angezeigt ist. Es wird auf Kapitel 3.3 (Seite 9) verwiesen.

### **2.6 Grossrat Gregor Biffiger zu § 52 Abs. 1 (Beschaffenheit von Bauten: Allgemeine Anforderungen)**

Grossrat Gregor Biffiger stellt den Antrag: "die Angelegenheit 'erdbebensicheres Bauen' sei mindestens bei Neubauten" auf die 2. Beratung hin vertieft zu prüfen.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass eine Anpassung des Gesetzestexts angezeigt ist. Es wird auf Kapitel 3.8 (Seite 11) verwiesen.

## **2.7 Grossrat Andreas Glarner zu § 53 Abs. 1 (Vorkehrungen für Behinderte)**

Grossrat Andreas Glarner stellt den Prüfungsauftrag, dass die "Verhältnismässigkeit der Aargauer Lösung im Vergleich zur Bundesgesetzgebung im Hinblick auf die 2. Beratung zu prüfen sei."

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass eine Anpassung des Gesetzestexts angezeigt ist. Es wird auf Kapitel 3.9 (Seite 12) verwiesen.

## **2.8 Grossrat Thierry Burkart zu § 54a Abs. 3 (Kommunaler Gesamtplan Verkehr)**

Grossrat Thierry Burkart stellt den Antrag:

"Es sei zu prüfen, ob auf Stufe des formellen Gesetzes einlässlicher geregelt werden sollte, unter welchen Voraussetzungen der Regierungsrat Gemeinden verpflichten kann, einen kommunalen Gesamtplan Verkehr zu erlassen und ob bzw. unter welchen Voraussetzungen der Regierungsrat subsidiär anstelle der Gemeinde einen solchen selber erlassen kann. Zudem seien die konkreten Ausführungsvorschriften dem Grossen Rat anlässlich der 2. Lesung vorzulegen."

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass eine Anpassung des Gesetzestexts angezeigt ist. Es wird auf Kapitel 3.10 (Seite 13) verwiesen.

## **2.9 Grossrat Hansjörg Wittwer zu § 55 Abs. 4 lit. c (Parkfeldererstellungspflicht)**

Grossrat Hansjörg Wittwer stellt den Prüfungsauftrag, dass eine neue Litera c mit folgender Formulierung zu beschliessen sei:

"c) in autoarmen oder autofreien Wohnsiedlungen mit entsprechender Infrastruktur."

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass eine Anpassung des Gesetzestexts angezeigt ist. Es wird auf Kapitel 3.11 (Seite 14) verwiesen.

## **2.10 Grossrat Eugen Frunz zu § 56 Abs. 2 (Parkfelderanzahl und Gestaltung)**

Grossrat Eugen Frunz stellt den Antrag:

"Es ist zuhanden der 2. Beratung zu prüfen, wie die Maximalzahl von Parkfeldern über die angezeigte Fläche von 1'500 m<sup>2</sup>, um ca. 500 m<sup>2</sup>, angehoben werden kann, sodass vor allem die KMU-Betriebe mit bestehenden Anlagen gesetzeskonform bleiben. Dies auch bei einer Erweiterung."

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass eine Anpassung des Gesetzestexts angezeigt ist. Es wird auf Kapitel 3.12 (Seite 15) verwiesen.

## **2.11 Grossrat Erwin Berger zu § 129 (Bau- und Raumstellungspflicht)**

Grossrat Erwin Berger stellt namens der Kommission Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung den Antrag:

"Es sei auf die 2. Lesung hin zu prüfen, ob dieser Paragraph nicht ganz zu streichen sei."

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass vorläufig eine Anpassung des Gesetzestexts nicht angezeigt ist, nachdem der Grosse Rat mit dem Nichteintreten auf die Kreditvorlage zu "Aargau 21" Änderungen im Bereich der dezentralen kantonalen Verwaltung und Gerichte abgelehnt hat.

### **Begründung**

§ 129 auferlegt den Bezirkshauptorten die Pflicht, für den Gebäudebedarf des Kantons das Land unentgeltlich zu überlassen, damit dieser seine Gebäude (Bezirksämter und Bezirksgerichte) am Bezirkshauptort erstellen kann. Die Bestimmung ist verknüpft mit den Verpflichtungen des Kantons, die Bezirksverwaltungsstellen und Bezirksgerichte am Bezirkshauptort zu platzieren. Solche Sitzpflichten, wie sie im Organisationsgesetz und im Gerichtsorganisationsgesetz<sup>4</sup> noch enthalten sind, verfälschen den Wettbewerb von Angebot und Nachfrage von Liegenschaften und erhöhen die Kosten für die öffentliche Hand.

Eine Abschaffung von § 129 könnte nur gerechtfertigt werden, wenn ebenfalls die Sitzpflichten in den beiden genannten Gesetzen gestrichen würden und der Regierungsrat berechtigt würde, den Sitz der Bezirksverwaltungsstellen und den Amtssitz des Bezirksgerichts und des Gerichtsvorsitzenden aufgrund entsprechender Angebote der Gemeinden des Bezirks zu bestimmen. So kann die öffentliche Hand auf marktwirtschaftlich interessante Angebote reagieren.

Auf Revisionsbestrebungen im Rahmen des Projekts "Aargau 21" (Reorganisation der dezentralen kantonalen Verwaltungs- und Justizaufgaben, vormals "Gebietsreform") ist der Grosse Rat allerdings nicht eingetreten (Entscheid des Grossen Rats vom 4. November 2008). Die geplante Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes hat er an den Regierungsrat zurückgewiesen (Entscheid des Grossen Rats vom 11. November 2008).

Eine Streichung von § 129 BauG muss mit der Behandlung der Organisationserlasse über die dezentrale kantonale Verwaltung und Justiz (Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG] und Einführungsgesetz zur eidgenössischen Strafprozessordnung) diskutiert und allenfalls dort im Sinne einer Fremdänderung erfolgen.

Falls der Grosse Rat § 129 BauG bereits jetzt streichen will, müssten aus Sicht des Regierungsrats gleichzeitig auch die Sitzpflichten, wie sie im Organisationsgesetz und im Gerichtsorganisationsgesetz enthalten sind, aufgehoben werden (Fremdänderungen durch das Baugesetz). Die Streichung hätte entsprechende Anpassungen von Miet- und Baurechtsverträgen zur Folge und würde dem Kanton eine Mehrbelastung von rund Fr. 700'000.– jährlich verursachen (Schätzung), was zu kompensieren wäre.<sup>5</sup> Folgende Fremdänderungen wären nötig:

---

<sup>4</sup> Vgl. § 40 des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985 (SAR 153.100) sowie §§ 27 und 33 des Gerichtsorganisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden [GOG]) vom 11. Dezember 1984 (SAR 155.100).

<sup>5</sup> Die Schätzung beruht auf der Annahme, dass die Mietzinse nach heutigem Recht (ohne Belastung von Landkosten) 75 % des effektiven Mietwerts (100 % = mit Landkosten) ausmachen. Die neu dazukommende Abgeltung dieser 25 % beträgt: Fr. 470'000.– pro Jahr für Mietzinsanpassungen und Fr. 230'000.– pro Jahr für die Vergütung von Baurechtszinsen.

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Fremdänderungen im Falle einer Streichung von § 129 BauG
<p><b>Organisationsgesetz (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985</b></p> <p><b>§ 40 des Organisationsgesetzes</b> Sitz der Bezirksverwaltungsstellen</p> <p><sup>1</sup> Das Bezirksamt hat seinen Sitz am Bezirkshauptort. <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die übrigen Bezirksverwaltungsstellen an andere Orte verlegen.</p>	<p><b>§ 40</b></p> <p><u>Der Regierungsrat bestimmt innerhalb des Bezirks den Sitz der Bezirksverwaltungsstellen.</u></p>
<p><b>Gerichtsorganisationsgesetz (Gesetz über die Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden) (GOG) vom 11. Dezember 1984</b></p> <p><b>§ 27 des Gerichtsorganisationsgesetzes</b> B. Amtssitz</p> <p>Amtssitz des Gerichtspräsidenten ist der Hauptort des Bezirkes.</p> <p><b>§ 33 des Gerichtsorganisationsgesetzes</b> B. Amtssitz</p> <p>Amtssitz des Bezirksgerichtes ist der Hauptort des Bezirkes.</p>	<p><b>§ 27</b></p> <p><u>Der Regierungsrat bestimmt innerhalb des Bezirks den Amtssitz des Gerichtspräsidenten.</u></p> <p><b>§ 33</b></p> <p><u>Der Regierungsrat bestimmt innerhalb des Bezirks den Amtssitz des Bezirksgerichts.</u></p>

### 3. Änderungen im Entwurf für die 2. Beratung

#### 3.1 § 4 Abs. 5 (Verbandsbeschwerderecht)

Ergebnis der 1. Beratung vom 26. August 2008	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<p><b>§ 4 Abs. 5</b></p> <p><sup>5</sup> Die Staatskanzlei führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der einwendungs- und beschwerdeberechtigten Organisationen und ihrer zeichnungsberechtigten Organe.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 5</b></p> <p><sup>5</sup> <u>Das zuständige Departement</u> führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der einwendungs- und beschwerdeberechtigten Organisationen und ihrer zeichnungsberechtigten Organe.</p>

Das "Verzeichnis der einwendungs- und beschwerdeberechtigten Organisationen" wird nicht von der Staatskanzlei, sondern effektiv vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt geführt. Das ist auch sachlich richtig so, da das Departement für das Bau- und Umweltrecht zuständig ist und es die Rechtsprechung zur Frage der Beschwerdelegitimation von Verbänden am besten überblickt. Es soll daher auch weiterhin dieses Verzeichnis führen. Der Gesetzestext soll diesen tatsächlichen Gegebenheiten nachträglich noch angepasst werden.

### 3.2 § 28a Abs. 4 (Mehrwertabgabe)

Ergebnis der 1. Beratung vom 26. August 2008	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<p><b>§ 28a Abs. 4</b></p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinde trägt innert 3 Jahren nach rechtskräftiger Festsetzung ein Grundpfandrecht für die Mehrwertabgabe im Grundbuch ein. Dieses geht allen Belastungen vor. Der Eintrag erfolgt gebührenfrei.</p>	<p><b>§ 28a Abs. 4</b></p> <p><sup>4</sup> <u>Für die Mehrwertabgabe besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen Belastungen vorgeht. Das gesetzliche Pfandrecht erlischt, wenn es die Gemeinde nicht innert 2 Jahren nach der Genehmigung der neuen Zonierung im Grundbuch einträgt.</u> Der Eintrag erfolgt gebührenfrei.</p>

Im vorliegenden Entwurf schlägt der Regierungsrat vor, die Frist für den Grundbucheintrag des Grundpfandrechts für die Mehrwertabgabe auf 2 Jahre (und nicht wie im vorhergehenden Entwurf auf 3 Jahre) festzusetzen. Dies deshalb, weil in den Vorschriften über die Erschliessungsfinanzierung ebenfalls eine 2-Jahres-Frist für den grundbuchlichen Eintrag vorgesehen ist (§ 34 Abs. 5 BauG). Da es dabei um gleiche Rechtsinstitute geht, sollen auch die Fristen dieselben sein. So wird verhindert, dass in der Praxis ein Fristenwirrwarr zu Fehlern führt. Allfällige Rechtsstreitigkeiten können in der Regel innerhalb dieser 2-Jahres-Frist ausgetragen werden. Reicht die Frist nicht aus, muss die Gemeinde – via Zivilgericht – eine vorläufige Eintragung im Grundbuch vormerken lassen (Art. 961 Zivilgesetzbuch, ZGB).<sup>6</sup>

Gleichzeitig wird auch die Formulierung präzisiert: die Frist beginnt ab Genehmigung der neuen Zonierung zu laufen, da ab diesem Datum die Nutzungspläne verbindlich sind, unabhängig davon, ob Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben wird (Art. 26 Abs. 3 RPG). Ferner wird ausdrücklich klargestellt, dass es sich um ein gesetzliches Grundpfandrecht (im Sinne von Art. 836 ZGB) handelt.

Im Fall eines Verkaufs obliegt es der Verkäuferschaft, die Käuferschaft über allfällige Belastungen des Grundstücks zu informieren. Unterlässt sie dies, so stellt dies einen Mangel dar, für den sie für fünf Jahre (bei absichtlicher Täuschung für 10 Jahre) haftet (Art. 219 Abs. 3 und 210 Abs. 3 des Obligationenrechts).<sup>7</sup> Dass das Grundpfandrecht für die Mehrwertabgabe nicht "sofort" im Grundbruch eingetragen wird, schadet somit nicht.

<sup>6</sup> Die Bestimmungen über das Bauhandwerkerpfandrecht gelten analog. Für die Durchführung des Anspruchs ist das Zivilgericht zuständig, auch wenn es sich um einen Anspruch des kant. öffentlichen Rechts handelt (JÜRGEN SCHMID, Basler Kommentar, ZGB II, 2. Aufl. Basel 2003, N 32 zu Art. 961).

<sup>7</sup> ALFRED KOLLER, Basler Kommentar, OR I, 3. Aufl. Basel 2003, N 10 zu Art. 220.

### 3.3 § 34 Abs. 2 (Beiträge und Gebühren von Grundeigentümern)

Ergebnis der 1. Beratung vom 26. August 2008	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<p><b>§ 34 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie sowie der Abwasserbeseitigung erheben. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind sie verpflichtet, Gebühren zu erheben. Für Sanierungsmassnahmen, welche die Energieeffizienz verbessern, dürfen keine investitionsabhängigen Gebühren erhoben werden.</p>	<p><b>§ 34 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie sowie der Abwasserbeseitigung erheben. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind sie verpflichtet, Gebühren zu erheben. Für Sanierungsmassnahmen, welche die Energieeffizienz <u>oder die Nutzung erneuerbarer Energien</u> verbessern, dürfen keine investitionsabhängigen Gebühren erhoben werden.</p>

Die Verbesserung der Nutzung erneuerbarer Energien ist ebenso wie die Verbesserung der Energieeffizienz förderungswürdig. Der Gesetzestext soll daher – wie dies der Prüfungsauftrag von Grossrätin Regula Bachmann verlangt – antragsgemäss ergänzt werden. Für eine Gebührenbefreiung genügt es, wenn die eine oder andere Massnahme ausgeführt wird.

### 3.4 § 48 Abs. 4 (Waldabstand)

Ergebnis der 1. Beratung vom 26. August 2008	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
	<p><b>§ 48 Abs. 4 (neu)</b></p> <p><sup>4</sup> <u>Im Bereich von Bauten und Anlagen, die bereits den gesetzlichen Waldabstand unterschreiten, kann der Gemeinderat mit Zustimmung des zuständigen Departements ausnahmsweise die Unterschreitung des Waldabstands bewilligen. Bei der Interessenabwägung sind namentlich die Siedlungs- und Freiraumqualität zu berücksichtigen.</u></p>

Diese Anpassung des Gesetzestexts ist aufgrund eines Entscheids des Verwaltungsgerichts erforderlich geworden. Im erst kürzlich ergangenen Entscheid vom 22. August 2008<sup>8</sup> hat das Verwaltungsgericht die ungenügende gesetzliche Abstützung der kantonalen Praxis beanstandet. Waldabstandsunterschreitungen zum Füllen von Baulücken müssen gemäss diesem Entscheid gesetzlich geregelt werden.

Die kantonale Verwaltung hatte die Praxis, Bauvorhaben im Unterabstand zum Wald im Sinne einer Ausnahme zu bewilligen, wenn es um die Schliessung von Baulücken geht, in deren Nachbarschaft die Waldabstände bereits unterschritten sind. Im erwähnten Entscheid hat das Verwaltungsgericht erklärt, dass sich diese Praxis auf keine genügende gesetzliche

<sup>8</sup> Entscheid des Verwaltungsgerichts (VGE) III/32 vom 22. August 2008, Stadt Bremgarten, Erw. 2.3 und 2.7.2

Grundlage abstützen kann und unzulässig ist. Der vorliegende Entwurf schafft nun die nötige Gesetzesgrundlage.<sup>9</sup>

Ob im Einzelfall eine Abstandsunterschreitung zulässig ist, hängt von einer Interessenabwägung ab. Die Interessen an einer Abstandsunterschreitung müssen die Interessen an der Abstandswahrung deutlich überwiegen. Eine Bewilligung ist namentlich dann möglich, wenn eine Abstandsunterschreitung nicht allein im privaten Interesse liegt, sondern auch öffentliche Interessen dafür sprechen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Abstandsunterschreitung die räumliche Gliederung optimiert und zusammenhängende Freiräume oder besondere Siedlungsstrukturen ermöglicht werden, die bei Einhaltung des gesetzlichen Abstands verloren gingen. Bei der Interessenabwägung können ferner die besonderen ästhetischen Qualitäten des Bauvorhabens und seine Einpassung berücksichtigt werden.

### 3.5 § 50 Abs. 4 (Nutzungsziffern: Nutzungsbonus)

Ergebnis der 1. Beratung vom 26. August 2008	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
	<b>§ 50 Abs. 4 (neu)</b> <u><sup>4</sup> Der Regierungsrat legt für Gebäude, die einen besseren Energiestandard erreichen, als es das Gesetz verlangt, einen Nutzungsbonus fest.</u>

Der Regierungsrat wird verpflichtet, Bauvorhaben, mit denen ein besserer Energiestandard realisiert wird, als es das Gesetz verlangt, mit einem Nutzungsbonus zu honorieren (zum Beispiel Nutzungsziffer-Zuschlag von 5 % bei Realisierung des Minergiestandards). Die Kann-Formulierung wird durch eine Muss-Bestimmung ersetzt. Im vorhergehenden Entwurf war diese Regelung in § 50a Abs. 2 enthalten. Aus systematischen Gründen wird sie in § 50 angehängt.

### 3.6 § 50a Abs. 2 (Harmonisierung der Baubegriffe)

Ergebnis der 1. Beratung vom 26. August 2008	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<b>§ 50a (neu)</b> Harmonisierung der Baubegriffe und Nutzungsbonus  <sup>1</sup> Der Regierungsrat definiert die Baubegriffe und Messweisen.  <sup>2</sup> Er kann energieeffizientes Bauen und Neben-nutzflächen mit einem Nutzungsbonus fördern.	<b>§ 50a Marginalie</b> <u>Harmonisierung der Baubegriffe</u>  _Der Regierungsrat definiert die Baubegriffe und Messweisen.  _

Aus systematischen Gründen wird Abs. 2 in § 50 (Nutzungsbonus) geregelt (siehe vorstehend). Die Marginalie wird entsprechend angepasst. Eine weitere Ergänzung betrifft § 51 Abs. 2 (siehe nachfolgend).

<sup>9</sup> Eine ähnliche Regelung kennt der Kanton Solothurn (§ 5 lit. b der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993; BGS-SO 931.72)

### 3.7 § 51 Abs. 2 (Abweichende Vorschriften)

Ergebnis der 1. Beratung vom 26. August 2008	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<p><b>§ 51 und Marginalie</b> Abweichende Abstandsvorschriften</p> <p>Der Regierungsrat kann für untergeordnete Bauten, Anlagen und Bauteile geringere Abstände festlegen, als es die Baulinien und Abstandsvorschriften verlangen.</p>	<p><b>§ 51 und Marginalie</b> Abweichende <u>Vorschriften</u></p> <p><u>1</u> Der Regierungsrat kann für untergeordnete Bauten, Anlagen und Bauteile geringere Abstände festlegen, als es die Baulinien und Abstandsvorschriften verlangen.</p> <p><u>2</u> Er bestimmt die Abweichung von baulichen Vorschriften bei der energetischen Sanierung von <u>Bauten und Anlagen.</u></p>

Die nachträgliche energetische Sanierung von Gebäuden kann dazu führen, dass für das Anbringen einer Isolationsschicht die ordentlichen Vorschriften für die Grenz- und Gebäudeabstände, die Gebäudeabmessung (Gebäude- und Firsthöhen sowie Gebäudelänge) und die Nutzungsziffer in geringem Ausmass überschritten werden müssen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, durch Verordnungsbestimmungen solche Abweichungen für zulässig zu erklären.<sup>10</sup>

### 3.8 § 52 Abs. 1 (Beschaffenheit von Bauten: Allgemeine Anforderungen)

Geltendes Recht (war nicht Gegenstand der 1. Beratung)	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<p><b>§ 52 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Bauten müssen hinsichtlich Foundation, Konstruktion und Material die für ihren Zweck notwendige Festigkeit aufweisen, genügend sicher vor Naturgefahren sein und den Vorschriften des Brandschutzes entsprechen. Sie sind so anzulegen und zu unterhalten, dass ihre Benutzer und Benutzerinnen und diejenigen von benachbarten Liegenschaften sowie von Strassen nicht gefährdet werden.</p>	<p><b>§ 52 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Bauten müssen hinsichtlich Foundation, Konstruktion und Material die für ihren Zweck notwendige Festigkeit aufweisen, genügend sicher vor <u>Erdbeben, Hochwasser und anderen</u> Naturgefahren sein und den Vorschriften des Brandschutzes entsprechen. Sie sind so anzulegen und zu unterhalten, dass ihre Benutzer und Benutzerinnen und diejenigen von benachbarten Liegenschaften sowie von Strassen nicht gefährdet werden.</p>

Bereits der heutige Gesetzestext verlangt, dass "alle Bauten ... genügend sicher vor Naturgefahren" sein müssen (Fremdänderung durch das neue Gebäudeversicherungsgesetz vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008). Die Sicherheit vor Naturgefahren umfasst ebenfalls die Erdbebensicherheit. Im Gesetzestext soll dies – entsprechend dem Prüfungsauftrag von Grossrat Gregor Biffiger – nun ausdrücklich formuliert werden ("... genügend sicher vor Erdbeben, Hochwasser und anderen Naturgefahren ..."). Der Gesetzestext erwähnt besonders die Erdbeben und die Hochwasser, da diese Gefahren von baugesetzlicher Bedeutung sind. Auf Verordnungsstufe sind Vorschriften zu erlassen, die das erdbebensichere Bauen regeln. In der Nutzungsplanung der Gemeinden müssen Bestimmungen für

<sup>10</sup> Vgl. die entsprechende Vorschrift im Baugesetz des Kantons Schaffhausen: Art. 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997.

hochwassergefährdete Gebiete aufgenommen werden (zum Beispiel für hochwassersicheres Bauen).

Bei bestehenden Gebäuden wird von Gesetzes wegen (Verordnung) eine Anpassung nur bei einem wesentlichen Umbau von Räumen mit grosser Personenbelegung verlangt. Die Einzelheiten regelt die Verordnung.

### 3.9 § 53 Abs. 1 (Vorkehrungen für Behinderte)

Ergebnis der 1. Beratung vom 26. August 2008	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<p><b>§ 53 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sowie Mehrfamilienhäuser, die neu erstellt oder erneuert werden, sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar zu gestalten, soweit dies nicht zu unzumutbaren Belastungen im Verhältnis zum Nutzen für Behinderte führt.</p>	<p><b>§ 53 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sowie Mehrfamilienhäuser, die neu erstellt oder erneuert werden, sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar zu gestalten. <u>Diese Pflicht entfällt, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere zum wirtschaftlichen Aufwand, zu Interessen des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit.</u></p>

Das Bundesrecht, das Minimalvorschriften aufstellt, verlangt eine behindertengerechte Bauweise dann nicht (Art. 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes, BehiG),

"wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere:

- a. zum wirtschaftlichen Aufwand;
- b. zu Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes;
- c. zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit."

Für das kantonale Recht gilt diesbezüglich nichts anderes. Um dies deutlicher zu machen, wird die Formulierung des Bundesrechts – entsprechend dem Prüfungsauftrag von Grossrat Andreas Glarner – im Baugesetz aufgenommen.

Zum Punkt "wirtschaftlicher Aufwand" (lit. a) bei der Erneuerung einer Baute führt das Bundesrecht näher aus, dass "der Aufwand für die Anpassung 5 % des Gebäudeversicherungswerts beziehungsweise des Neuwerts der Anlage oder 20 % der Erneuerungskosten" nicht übersteigen darf (Art. 12 Abs. 1 BehiG). Auch dieser Punkt gilt gleichfalls für das kantonale Recht. Ausführungen dazu sollen stufengerecht im Rahmen der Bundesvorgaben auf Verordnungsstufe erfolgen.

### 3.10 § 54a Abs. 3 (Kommunaler Gesamtplan Verkehr)

Ergebnis der 1. Beratung vom 26. August 2008	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<p><b>§ 54a Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Im Interesse der überkommunalen Abstimmung und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Verkehrsnetzes kann der Regierungsrat den Gemeinderat zum Erlass eines mit den Zentrums- und den Nachbargemeinden abgestimmten Kommunalen Gesamtplans Verkehr verpflichten.</p>	<p><b>§ 54a Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Im Interesse der überkommunalen Abstimmung und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des <u>kantonalen Strassennetzes</u> kann der Regierungsrat den Gemeinderat zum Erlass eines mit den Zentrums- und den Nachbargemeinden abgestimmten Kommunalen Gesamtplans Verkehr verpflichten.</p>

Der Regierungsrat darf nur dann eine Gemeinde zum Erlass eines Kommunalen Gesamtplans Verkehr verpflichten, wenn das kantonale Strassennetz betroffen ist und eine überkommunale Abstimmung zwingend nötig geworden ist, um die Funktionsfähigkeit des Netzes zu gewährleisten. Das kantonale Strassennetz umfasst nicht nur den Individualverkehr, sondern auch den strassengebundenen öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr (Radrou-tennetz). Der Gesetzestext soll – entsprechend dem Prüfungsauftrag von Grossrat Thierry Burkart – in diesem Sinn präzisiert werden.

Keine Ergänzung im Gesetzestext ist nötig für die Regelung der Ersatzvornahme durch den Kanton. Es gilt Folgendes:

Will die Gemeinde der Verpflichtung, einen Kommunalen Gesamtplan Verkehr auszuarbeiten, nicht folgen, muss der Regierungsrat eine entsprechende Verfügung erlassen, worin er die Verpflichtung festhält. Die Gemeinde kann diese Verfügung beim Verwaltungsgericht anfechten. Bestätigt das Gericht die Verfügung und wird diese rechtskräftig, handelt aber die Gemeinde dennoch nicht, ist die Aufsichtsbehörde (der Regierungsrat oder das zuständige Departement) befugt, mit einer Ersatzvornahme den Entscheid der Regierung durchzusetzen (§ 80 des neuen Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRPG): sie kann so anstelle der Gemeinde einen Kommunalen Gesamtplan Verkehr schaffen. Die Aufsichtsbehörde ist allerdings nicht berechtigt, die Anordnungen des Kommunalen Gesamtplans Verkehr in einem kommunalen Nutzungsplan grundeigentumsverbindlich umzusetzen. Gemäss ausdrücklicher Gesetzesvorschrift kann nur der Grosse Rat eine solche nutzungsplanerische Umsetzung auf dem Weg der Ersatzvornahme beschliessen (§ 14 BauG).

### 3.11 § 55 Abs. 4 lit. c (Parkfeldererstellungspflicht)

Ergebnis der 1. Beratung vom 26. August 2008	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<p><b>§ 55 Abs. 4</b></p> <p><sup>4</sup> Der Nutzungsplan kann für bestimmte Gebiete von dieser Pflicht ganz oder teilweise befreien oder die Erstellung von Parkfeldern ganz oder teilweise untersagen, ...</p> <p>a) wenn das Strassennetz den durch die Erstellung von Parkfeldern verursachten zusätzlichen Verkehr nicht aufzunehmen vermag, oder</p> <p>b) zum Schutz vor den Auswirkungen des Verkehrs, insbesondere in Zentren grosser Gemeinden oder in stark belasteten Gebieten.</p>	<p><b>§ 55 Abs. 4 lit. c (neu)</b></p> <p><sup>4</sup> Der Nutzungsplan kann für bestimmte Gebiete von dieser Pflicht ganz oder teilweise befreien oder die Erstellung von Parkfeldern ganz oder teilweise untersagen,</p> <p>a) wenn das Strassennetz den durch die Erstellung von Parkfeldern verursachten zusätzlichen Verkehr nicht aufzunehmen vermag, _____</p> <p>b) zum Schutz vor den Auswirkungen des Verkehrs, insbesondere in Zentren grosser Gemeinden oder in stark belasteten Gebieten,</p> <p>c) <u>um in Quartieren mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr die Voraussetzungen für autoarmes oder autofreies Wohnen zu schaffen.</u></p>

Die Wohnqualität kann durch autoarmes Wohnen verbessert werden, namentlich in Stadtteilen, in denen die Nahversorgung gut und die öffentlichen Verkehrsmittel attraktiv sind. Die Vorzüge eines Wohnumfelds, das von fahrendem und parkendem Autoverkehr entlastet ist, liegen auf der Hand.<sup>11</sup> Der Gesetzestext soll – entsprechend dem Prüfungsauftrag von Grossrat Hansjörg Wittwer – angepasst werden.

Der Gemeinde wird die Kompetenz gegeben, autoarmes Wohnen einzuführen. Die Umsetzung muss durch die Nutzungsplanung erfolgen.

---

<sup>11</sup> Vgl. "Autoarmes Wohnen im Bestand am Johannesplatz in Halle" (im Internet unter: <http://www.umweltbundesamt.de/verkehr/mobil/projekte/johannesplatz.htm>)

### 3.12 § 56 Abs. 2 (Parkfelderzahl und Gestaltung)

Ergebnis der 1. Beratung vom 26. August 2008	Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung
<p><b>§ 56 Marginalie, Abs. 1 und 2, Abs. 3 (neu)</b> Parkfelderanzahl und Gestaltung</p> <p><sup>1</sup> Die...</p> <p><sup>2</sup> Parkierungsanlagen sind flächensparend anzulegen. Grössere Parkierungsanlagen, die neu gebaut oder wesentlich erweitert werden, sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit in mehrgeschossiger Bauweise auszuführen. Die Anzahl der Parkfelder darf die Anzahl gemäss Verordnung übersteigen, wenn dadurch kein zusätzlicher Boden beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Flächen, die neben der Parkierung auch anderen Nutzungen dienen oder für Betriebserweiterungen vorgesehen sind, sowie nutzungsplanerische Bestimmungen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt...</p>	<p><b>§ 56 Marginalie, Abs. 1-2, Abs. 3-5 (neu)</b></p> <p><sup>2</sup> Parkierungsanlagen sind flächensparend anzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Grössere Parkierungsanlagen, die neu gebaut oder wesentlich erweitert werden, sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit in mehrgeschossiger Bauweise auszuführen; <u>die</u> Anzahl der Parkfelder darf die Anzahl gemäss Verordnung <u>massvoll</u> übersteigen, wenn dadurch kein zusätzlicher Boden beansprucht wird. ___</p> <p><sup>4</sup> <u>Die Pflicht zur mehrgeschossigen Bauweise entfällt namentlich</u></p> <p>a) <u>auf Flächen, die neben der Parkierung auch anderen Nutzungen dienen,</u></p> <p>b) <u>auf Reserveflächen für Betriebserweiterungen, wenn sichergestellt ist, dass bei einer späteren Überbauung die Vorschriften nachträglich erfüllt werden können.</u></p> <p>c) <u>bei unterirdischen Parkierungsanlagen,</u></p> <p>d) <u>wenn raumplanerische Interessen dies erfordern.</u></p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt...</p>

Im Gesetzestext soll deutlicher hervorgehoben werden, dass nur grössere Parkierungsanlagen von der Regelung betroffen sind, dass sie mehrgeschossig erstellt werden müssen, und für zusätzliche Parkfelder, die die Richtwerte der Verordnung überschreiten, kein zusätzlicher Boden beansprucht werden darf. Durch eine Aufteilung von Absatz 2 in drei Absätze (Abs. 2–4) wird diese Klarstellung erreicht. Die Kosten für (nichtebenerdige) zusätzliche Parkfelder müssen von der Bauherrschaft in einer Kosten-Nutzen-Analyse überprüft werden; dies bewirkt in der Regel von selber eine Begrenzung der Parkfelderzahl. Damit jedoch die Richtwerte nicht ausgehebelt werden, wird die zulässige Überschreitung auf das "Massvolle" (Angemessene) begrenzt. Das Gesetz verzichtet bewusst darauf, diese obere Begrenzung klar zu fixieren. Dies erlaubt der Behörde, geleitet vom Grundsatz des flächensparenden Parkierens (gemäss § 56 Abs. 3) und im Rahmen der Rechtspraxis, einzelfallgerecht und situationsbezogen zu entscheiden.

In Abs. 4 lit. a–d präzisiert der Gesetzestext, welche Parkierungsflächen von der Pflicht der mehrgeschossigen Bauweise ausgenommen sind. "Raumplanerische Interessen" (lit. d) können zum Beispiel bei einem Ausflugsziel in landschaftlich empfindlicher Umgebung gegen eine mehrgeschossige Bauweise sprechen (zum Beispiel Park- und Poolanlagen ausserhalb Bauzonen). Die Aufzählung ("namentlich") ist nicht abschliessend. Weitere Ausnahmen sind möglich, wenn dies aus Gründen der Verhältnismässigkeit angezeigt ist (Abs. 3: "... im Rahmen der Verhältnismässigkeit ...").

Der Besitzstandsschutz ist durch das Baugesetz (§ 68 BauG) garantiert: eine Anpassung bestehender Anlagen an das neue Recht wird nicht verlangt. Die Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe geregelt. Dort wird namentlich auch definiert, dass als "grössere Parkierungsanlagen" – entsprechend dem Prüfungsauftrag von Grossrat Eugen Frunz – nur solche Anlagen gelten, die eine Bodenfläche von über 2'000 m<sup>2</sup> benötigen.

### 3.13 Fremdänderung Ziff. III/5: § 54 Abs. 2 lit. a VRPG

<b>Geltendes Recht (war nicht Gegenstand der 1. Beratung)</b>	<b>Änderungsvorschlag des Regierungsrats für 2. Lesung</b>
<p><b>§ 54 Abs. 2 lit. a VRPG</b></p> <p><sup>2</sup> Ausgeschlossen ist die Beschwerde in folgenden Sachbereichen:</p> <p>a) Richtpläne, wenn die Beschwerde nicht durch eine Gemeinde erhoben wird,</p>	<p>3. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:</p> <p><b>§ 54 Abs. 2 lit. a</b></p> <p><sup>2</sup> Ausgeschlossen ist die Beschwerde in folgenden Sachbereichen:</p> <p>a) Richtpläne <u>und regionale Sachpläne</u>, wenn die Beschwerde nicht durch eine Gemeinde erhoben wird,</p>

Der Grosse Rat hat am 4. Dezember 2007 ein neues Verwaltungsrechtspflegegesetz beschlossen. Dieses wird am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Das neue Gesetz stellt klar, dass die Richtpläne nur von den Gemeinden und nicht auch von Privatpersonen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden können (§ 54 VRPG). Die regionalen Sachpläne sind – ebenso wie die Richtpläne – behördenverbindlich und können infolgedessen ebenfalls nur von den Gemeinden angefochten werden. § 54 des neuen VRPG ist entsprechend zu ergänzen.

## 4. Aufhebung von Dekreten

In § 27 BauG ist der Inhalt des "Dekrets über das Genehmigungsverfahren für allgemeine Nutzungspläne" (SAR 713.150) in den Gesetzestext aufgenommen und die entsprechende Kompetenz des Grossen Rats, Ausführungsbestimmungen (Dekretsbestimmungen) über das Genehmigungsverfahren zu erlassen, gestrichen worden. Das Dekret wird so hinfällig und kann auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Revisionsentwurfs aufgehoben werden.

Ebenfalls aufzuheben ist das Dekret über die Beiträge der Gemeinden und der Grundeigentümer an Bau sowie Unterhalt der Bäche (Gewässerbeitragsdekret; SAR 767.350). Wie in der (07.314) Botschaft zur 1. Beratung ausgeführt wurde, fusst das Dekret auf dem alten Baugesetz von 1971 und hat im geltenden Recht keine Grundlage mehr.<sup>12</sup>

*Zum Antrag:*

*Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt. Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.*

## **Antrag:**

1.

Der vorliegende Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Das Dekret über die Beiträge der Gemeinden und der Grundeigentümer an Bau sowie Unterhalt der Bäche (Gewässerbeitragsdekret) vom 22. Februar 1972 (SAR 767.350) wird aufgehoben.

3.

Das Dekret über das Genehmigungsverfahren für allgemeine Nutzungspläne und -vorschriften vom 10. November 1998 (SAR 713.150) wird aufgehoben.

---

<sup>12</sup> Vgl. (07.314) Botschaft zur 1. Beratung (Seite 114 f.)

Aarau, 10. Dezember 2008

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Peter C. Beyeler

Staatsschreiber:

Dr. Peter Grünenfelder

Beilagen:

Beilage 1: Synopse Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG)

Beilage 2: Entwurf des Aufhebungsbeschlusses für das Dekret über die Beiträge der Gemeinden und der Grundeigentümer an Bau sowie Unterhalt der Bäche (Gewässerbeitragsdekret)

Beilage 3 Entwurf des Aufhebungsbeschlusses für das Dekret über das Genehmigungsverfahren für allgemeine Nutzungspläne und -vorschriften